

Satzung

des

Bündnis für Straßenkinder in Deutschland e.V.

in der Fassung vom 06.03.2009

mit den Satzungsänderungen vom 28.04.2017 und 10.05.2019.

Version: 1./ 10.05.19

Inhaltsverzeichnis

Satzung des Bündnis für Straßenkinder in Deutschland e.V.	3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck.....	3
§ 3 Steuerliche Zweckbindung.....	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6 Mitgliedsbeitrag	5
§ 7 Organe des Vereins	5
§ 8 Vorstand und erweiterter Vorstand	5
§ 9 Aufgabe des Vorstands	5
§ 10 Amtsdauer des Vorstands.....	6
§ 11 Beschlussfassung des Vorstands	6
§ 12 Mitgliederversammlung	6
§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung	7
§ 14 Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.....	7
§ 15 Ehrenamtspauschale	8
§ 16 Insichgeschäfte.....	8
§ 17 Auflösung des Vereins; Wegfall des gemeinnützigen Zwecks.....	8
§ 18 Salvatorische Klausel	9
§ 19 Inkraftsetzung.....	9

Satzung des Bündnis für Straßenkinder in Deutschland e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bündnis für Straßenkinder in Deutschland“ und ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle, finanzielle und präventive Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, insbesondere derjenigen, die überwiegend oder zeitweilig ihren Lebensmittelpunkt auf der Straße haben und/oder davon betroffen sind.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Förderung von integrativen Bildungs- und Sportangeboten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit dem Lebensmittelpunkt Straße
 - die Förderung von präventiven Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Rahmen der Jugendhilfe und Gesundheitspflege
 - die Vernetzung, den fachlichen Austausch und die gegenseitige Beratung zwischen Vereinsmitgliedern und Fachleuten
 - die Etablierung von gemeinsamen fachlichen Standards in der Betreuung und Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen mit dem Lebensmittelpunkt Straße
 - das wissenschaftliche Erarbeiten von Dokumentationen und Veröffentlichungen über die Lebenssituation von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen mit dem Lebensmittelpunkt Straße.

§ 3 Steuerliche Zweckbindung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Dieser Zweck wird u.a. durch Unterstützung von Einrichtungen / Angeboten / Projekten, die den in § 2 genannten Zweck verfolgen und durch deren fachliche Vernetzung verwirklicht.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Zwecke des Vereins (§ 2) zu fördern.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Für den Fall, dass durch Aufnahme eines neuen Mitglieds eine der nach § 3 Abs.1 im Rahmen des Vereinszwecks unterstützungsfähigen Einrichtungen durch mehrere Vereinsmitglieder repräsentiert würde,
 - weil das neue Mitglied für eine Einrichtung tätig ist, die bereits selbst Vereinsmitglied ist
 - oder weil das neue Mitglied für eine Einrichtung tätig ist, die bereits durch ein für sie tätiges Mitglied im Verein repräsentiert wird,

kann der Vorstand beschließen, dass die Mitglieder/Mitarbeiter/innen der betreffenden Einrichtungen eine/n Vertreter/in bestimmen müssen, der/die – gegebenenfalls unter Austritt der anderen Mitglieder/Mitarbeiter/innen der betreffenden Einrichtung oder unter Austritt der Einrichtung selbst – Mitglied werden kann.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds bei natürlichen Personen bzw. der Liquidation oder Auflösung juristischer Personen, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er erfolgt mit Zugang der schriftlichen Erklärung beim Vorstand und entfaltet daher sofortige Wirkung. Eine – anteilige – Erstattung von Beiträgen erfolgt nicht.
- (3) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von mindestens einem Jahresbeitrag in Rückstand ist und nach dem Absendedatum der zweiten Mahnung nicht innerhalb von 1 Monat die Rückstände ausgleicht. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Ein ausschlusswürdiges Verhalten liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland verstößt, insbesondere strafbare oder pädophile Ziele verfolgt.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder leisten eigene Beiträge zur Verwirklichung des Vereinszwecks.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung weitere Organe bilden.

§ 8 Vorstand und erweiterter Vorstand

- (1) Der/die 1. Vorsitzende und die 2 stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n jeweils einzeln vertreten.
- (3) Dem erweiterten Vorstand gehören neben den drei Mitgliedern des Vorstands bis zu vier Beisitzer/innen an. Diese haben keine Vertretungsmacht.
- (4) Der Vorstand gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer zu bestellen und diesem die zur ordnungsgemäßen Führung des Vereins notwendigen Vollmachten zu erteilen.

§ 9 Aufgabe des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht die Satzung ein anderes bestimmt. Insbesondere obliegt dem Vorstand:
 - (a) die Führung der laufenden Geschäfte,
 - (b) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnungen hierfür,
 - (c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - (d) die Verwaltung des Vereinsvermögens, wobei er Aufgaben und Befugnisse auf den Schatzmeister übertragen kann,
 - (e) die Erstellung des Jahresberichts und Vorlage desselben an die Mitgliederversammlung,
 - (f) die Erstellung des Rechnungsberichts und Vorlage desselben an die Mitgliederversammlung, wobei er hiermit den Schatzmeister beauftragen kann.
- (2) Dem erweiterten Vorstand obliegt die Beschlussfassung innerhalb des Vorstands, u.a. auch zur Aufnahme von Mitgliedern.

§ 10 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand und die Beisitzer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstands ist einzeln zu wählen. Zu Mitgliedern des erweiterten Vorstands können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Mitglieds des erweiterten Vorstands.
- (2) Mitglieder des erweiterten Vorstands bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand aus seinem Kreis für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in wählen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen des erweiterten Vorstands, die von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung muss nicht angekündigt werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Alle Mitglieder des erweiterten Vorstands haben eine Stimme.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Mitglieder des erweiterten Vorstands, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder des erweiterten Vorstands dem zustimmen.
- (4) Zur Sitzung soll eine Niederschrift verfasst werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Stimm- und Rederecht. Hierbei sollen nach § 3 Abs. 1 unterstützungsfähige Einrichtungen / Träger in Mitgliederversammlungen nur durch je eine Stimme repräsentiert werden. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Entgegennahme des Jahresberichts
 - (b) Entgegennahme des Rechnungsberichts
 - (c) Entlastung des Vorstands
 - (d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
 - (e) Wahl der Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands

- (f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - (g) Entgegennahme des Kassenprüfberichts
 - (h) Sonstige Anträge von Mitgliedern, soweit nicht die Satzung etwas anderes vorsieht.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat ein Einsichtsrecht in die Unterlagen des Vereins.
- (4) Der Jahres- und Rechnungsbericht sind von einer gemäß § 33 Abs. 3 AktG in der Buchführung erfahrene Person zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist dem Vorstand unverzüglich nach seiner Erstellung zuzuleiten und zu erläutern. Auf Wunsch des Vorstands oder der Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder wird der Prüfer Bericht erstatten.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren wählen. Dieser darf in alle Unterlagen Einsicht nehmen. Der Vorstand hat seine Arbeit zu unterstützen und Nachfragen zu beantworten. Der Kassenprüfer kontrolliert die ordnungsgemäße Führung der Kasse, bestätigt das Ergebnis der Prüfung schriftlich und berichtet an die Mitgliederversammlung. Er gibt einen Vorschlag zur Entlastung ab.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat diese einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von $\frac{1}{4}$ aller ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Ladung erfolgt gemäß § 13 Abs. 2.

§ 14 Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung

- (1) Der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretenden Vorsitzende oder der/die Schatzmeister/in (in dieser Reihenfolge), leitet die Mitgliederversammlung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und die hierzu dienenden Diskussionen einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Über die Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Die Versammlungsleitung bestimmt eine/n Protokollführer/in.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Vereinsmitglieder oder – bei weniger als 28 Mitgliedern - $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder anwesend oder durch Vollmachten vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine

zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Zur Auflösung des Vereins sowie zur Änderung des Vereinszwecks bedarf es einer Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der anwesenden Mitglieder, wobei zur Beschlussfähigkeit mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend sein müssen. Liegt Beschlussfähigkeit bei der ersten Abstimmung nicht vor, kann eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig ist. Hierauf ist bereits in der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (7) Die Versammlungsleitung bestimmt die Art der Abstimmung; in der Regel erfolgen sie durch einfaches Handzeichen. Wahlen sind, sofern ein Mitglied dies verlangt oder mehrere Kandidaten zur Wahl stehen, schriftlich und geheim durchzuführen. Erreicht von mehreren Kandidaten keiner die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den verbleibenden beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Erreicht auch in diesem Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit, so entscheidet das Los.

§ 15 Ehrenamtspauschale

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der erweiterte Vorstand im Sinne des § 8 Abs. 3. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 16 Insichgeschäfte

Der Verein darf ihren Vertretern keine Insichgeschäfte i.S.d. § 181 BGB erlauben. Der erweiterte Vorstand kann die / den 1. Vorsitzende/n und die 2 stellvertretenden Vorsitzenden von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Die Befreiung von den Beschränkungen des §181 BGB ist jedoch beschränkt auf Rechtsgeschäfte zwischen gemeinnützigen Organisationen. Darüber hinaus kann eine Befreiung nur jeweils für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft ausgesprochen werden.

§ 17 Auflösung des Vereins; Wegfall des gemeinnützigen Zwecks

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit den in dieser Satzung festgelegten Erfordernissen beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende

und der/die stellvertretende Vorsitzende vertretungsberechtigte Liquidatoren. Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die anerkannt gemeinnützigen Mitglieder des Vereins, hilfsweise, falls es kein anerkannt gemeinnütziges Vereinsmitglied gibt, an Terre des Hommes Deutschland e.V.; die Empfänger haben das angefallene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 18 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragsparteien diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Vertragsparteien diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 19 Inkraftsetzung

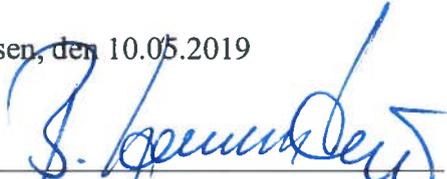
Die vorstehende Satzung wurde in der Versammlung vom 06.03.2009 errichtet.

Stand der Satzung: Die vorstehende Satzung wurde in der Versammlung vom 06.03.2009 errichtet und

- mit Stand 28.04.17
- mit Stand 10.05.2019

ergänzt.

Essen, den 10.05.2019


Burkhard Czarnitzki 1. Vorsitzender

Dieter Wolfer stv. Vorsitzender


Pelle Heemann stv. Vorsitzender